

Gemeinde Enzklösterle

Landkreis Calw

Benutzungsordnung für die Hüpfburg der Gemeinde Enzklösterle

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat am 25.03.2025 folgende Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Hüpfburg beschlossen:

1. Die Hüpfburg kann von Feuerwehren, ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen im Rahmen der Sporthallenmietung ausgeliehen werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
2. Abholung und Aufbau
 - 2.1. Für die Abholung, den Aufbau, den Einsatz und die Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden großen Fahrzeug mit der nötigen Fahrerlaubnis.
 - 2.2. Die Abholung und Rückgabe erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache beim örtlichen Bauhof, Wildbader Str. 72, 75337 Enzklösterle.
 - 2.3. Der Entleiher erkennt bei Abschluss der allgemeinen Mietbedingungen und der Benutzungsordnung den ordnungsgemäßen Zustand und die Bestückung gemäß Inventarliste an.
 - 2.4. Der Entleiher verpflichtet sich, die Hüpfburg samt Bestückung pfleglich zu behandeln, in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der evtl. entstandenen Schäden und Verluste. Wenn die Hüpfburg bei Rückgabe nicht sofort gesichtet werden kann, hat die Gemeinde Enzklösterle das Recht bis zur nächsten Entleihe bzw. 14 Tage Beschädigungen und/oder Verluste festzustellen und anzuzeigen, um anschließend Ansprüche geltend zu machen.
 - 2.5. Beim Aufbau der Hüpfburg hat der Entleiher unter anderem folgende Punkte zu beachten:
 - Die Hüpfburg sollte möglichst auf Rasenflächen aufgestellt werden.
 - Die Hüpfburg darf nur auf einer von scharfkantigen, spitzen Gegenständen befreiten Fläche aufgestellt werden, d. h. die Fläche muss frei von Steinen, Ästen etc. sein. Zudem darf sie seitlich nicht von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gegenständen berührt werden.
 - Es dürfen keine Kinder im Bereich des Gebläses sein. Es darf niemand in die Hüpfburg, bevor diese vollständig aufgeblasen ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Es ist während des ganzen Betriebes unbedingt darauf zu achten, dass kein Papier oder z.B. Plastiksack den Lufteinlass des Gebläses blockiert.
 - Die Hüpfburg muss während ihrer Nutzung ständig durch das Gebläse mit Luft versorgt werden. Sollte das Gebläse an ein Verlängerungskabel angeschlossen sein, so darf nur ein für die Verwendung im Freien geeignetes Kabel genutzt werden. Bei der Nutzung einer Kabeltrommel ist darauf zu achten, dass diese vollständig abgerollt wird, andernfalls droht Überhitzungsgefahr. Das Gebläse darf keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.
 - Spannungsausfall/Störung des Gebläses/Druckverlust: Bei Spannungsausfall oder Störung des Gebläses muss die Hüpfburg unverzüglich geräumt und der Betrieb eingestellt werden. Der Druckverlust führt dazu, dass die Hüpfburg sehr schnell in sich zusammenfällt. Erst nach Beseitigung der Störung darf die Hüpfburg wieder benutzt werden.

- Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.
- Die Hüpfburg darf nicht bei starkem Wind oder Regen aufgebaut werden oder stehenbleiben.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen (z. B. Aufstellen der Hüpfburg auf öffentlichen Flächen) sind vom Entleiher selbst einzuholen.
- Die Hinweise des Herstellers sind zu beachten. Grundsätzlich gilt allgemeine Rücksichtnahme und Logik.

3. Benutzung

- 3.1. Die Benutzung der Hüpfburg erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.2. Der Entleiher der Hüpfburg stellt eine verantwortungsbewusste Aufsichtsperson, die die Benutzung der Hüpfburg ständig überwacht.
- 3.3. Die Nutzung der Hüpfburg ist nur Kindern gestattet, nicht Jugendlichen, Erwachsenen und Tieren. Die maximale Körpergröße der Nutzer darf 1,60 Meter nicht überschreiten.
- 3.4. Die maximale Nutzerzahl von 10 Kindern darf nicht überschritten werden.
- 3.5. Die Hüpfburg darf nur ohne Schuhe betreten werden.
- 3.6. Getränke und Speisen sind auf der Hüpfburg verboten, auch Lollis oder Kaugummi.
- 3.7. Spitze Gegenstände oder solche, die zu Verletzungen führen können, sind vor der Nutzung abzulegen (z.B. Schlüssel, Brillen, Uhren, Haarspangen, etc.).
- 3.8. Die Außenwände der Hüpfburg dürfen nicht bestiegen werden.
- 3.9. Bei Regen oder Sturm ist die Benutzung der Hüpfburg einzustellen. Die Hüpfburg muss umgehend abgebaut werden oder die Luft entlassen und die Burg mit der Bodenplane überdeckt werden.
- 3.10. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis der Gemeinde Enzklosterle nicht berechtigt, Nutzung und Betrieb der Hüpfburg Dritten zu überlassen.

4. Zahlung

- 4.1. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.2. Für das Ausleihen wird von der entleihenden Person eine Kautions hinterlegt. Diese ist spätestens 10 Tage vor der Leihe zu zahlen. Die Rückgabe der Kautions erfolgt nach Sichtung der Hüpfburg durch die Gemeinde Enzklosterle. Werden Hüpfburgen schlecht zusammengelegt oder verschmutzt bzw. nicht in trockenem Zustand zurückgebracht, berechnen die Gemeinde Enzklosterle für die Säuberung je nach Zeitaufwand zusätzlich zum Mietpreis 60 €/h.

5. Haftung

- 5.1. Die Haftung für evtl. Schäden, Diebstahl, Zerstörung oder dauerhafter Verschmutzung liegt beim Entleiher. Der Entleiher haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch unmittelbare Benutzung der Hüpfburg entstehen. Der Entleiher stellt die Gemeinde Enzklosterle insoweit von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das Verschweigen eines Schadens entbindet den Entleiher nicht von seiner Haftung.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Allgemeine Mietbedingungen zur Hüpfburg der Gemeinde Enzklösterle

Maße der Hüpfburg und Zubehör (Inventarliste):

- Hüpfburg Big Feuerwehr 5 x 6 Meter (ca. 165 kg)
- Gebläse
- Unterlegplane
- Reparaturset
- Reinigungsset
- Fallschutzmatten
- Extra starke Unterlegplane 6 x 8 Meter

Wer darf die Hüpfburg leihen:

- Feuerwehren
- Ortsansässige Vereine
- Privatpersonen bei Mietung der Sporthalle

Entgelt:

- Feuerwehren + Vereine außerhalb Enzklösterle: 130 € pro Tag
- Ortsansässige Vereine: 80 € pro Tag
- Privatpersonen bei Mietung der Sporthalle: 110 € pro Tag, zzgl. Gebühren der Sporthalle

Kaution: 100 €

Versicherung der Hüpfburg:

Der Entleiher ist für die Versicherung der Hüpfburg verantwortlich.

Was muss vor Ort beachtet werden:

- Die Hüpfburg muss von einer geeigneten Person mit Durchsetzungsvermögen, die eine mögliche Fehlbenutzung verhindern kann (zu wildes Springen oder Klettern auf die Seitenwände) und ggf. eingreifen kann, beaufsichtigt werden.
- Die Benutzungsordnung ist einzuhalten und die Hinweise des Herstellers sind zu beachten.

Hüpfburg - Benutzungsordnung und allg. Mietbedingungen

Abschließender Prüfbericht

2025-04-30

Erstellt:	2025-04-30
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAA3vOm1Kn62jpDx-R--pLCPvzQCTL1ZtVk

Verlauf für „Hüpfburg - Benutzungsordnung und allg. Mietbedingungen“



Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.

2025-04-30 - 08:34:13 GMT



Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.

2025-04-30 - 08:34:17 GMT



sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.

2025-04-30 - 08:41:27 GMT



Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben

2025-04-30 - 08:42:02 GMT



Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.

Signaturdatum: 2025-04-30 - 08:42:04 GMT - Zeitquelle: Server



Vereinbarung abgeschlossen.

2025-04-30 - 08:42:04 GMT



Adobe Acrobat Sign